

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkochen am 16.11.1998, zuletzt geändert am 14. Mai 2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Oberkochen wird unter der Bezeichnung Wasserversorgung Oberkochen als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den nach der Hauptsatzung der Stadt Oberkochen gebildeten beschließenden Ausschüssen wird die Entscheidung der in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen. Sie sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für :

1.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 DM, aber nicht mehr als 100.000 DM beträgt.

1.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 DM, aber nicht mehr als 20.000 DM.

(2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über:

2.1 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen VIb bis Vb BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.

2.2 die Stundung von Forderungen von mehr als 20.000 DM, aber nicht mehr als 100.000 DM im Einzelfall.

2.3 den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 10.000 DM, aber nicht mehr als 30.000 DM beträgt.

2.4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 DM, aber nicht mehr als 100.000 DM im Einzelfall.

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 DM, aber nicht mehr als 30.000 DM im Einzelfall.

2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 DM, aber nicht mehr als 20.000 DM im Einzelfall

(3) Der Technische Ausschuss entscheidet über

3.1 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 DM im Einzelfall.

(4) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(5) Soweit sich die Zuständigkeiten der Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

(6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden von dem für das jeweilige Aufgabengebiet nach Abs 2. bis 4 zuständigen beschließenden Ausschuss vor beraten.

§ 4

Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die unter § 3 Abs. 2 bis 4 genannten Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 613.550,25 € festgesetzt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.